Merkblatt Plagiate

Was gilt als Plagiat?
Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin zu verstehen. Bei einem Plagiat handelt es sich um eine Verletzung des Urheberrechts. Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden. Dies setzt aber eine Kennzeichnung des Zitats und eine Angabe der Quelle voraus.

Im Einzelfall wird geprüft, ob es sich um ein Plagiat handelt. Insbesondere folgende Handlungen können ein Plagiat darstellen:

a) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein Werk, das von einer anderen Person erstellt wurde («Ghostwriter»), unter ihrem bzw. seinem Namen ein.
b) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein (Vollplagiat).
c) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungs- oder Seminaranlässen ein (Selbstplagiat).
d) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
e) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
f) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
g) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).
h) Die Verfasserin bzw. der Verfasser verwendet unzulässige Hilfsmittel. (Beispiel: Es wird ein unzulässiges KI-Tool verwendet. Denn generative KI-Tools sind Hilfsmittel.)

Wissenschaftliches Ethos verlangt, dass geistige Schöpfungen, Ideen, Theorien anderer Personen durch ein Zitat kenntlich gemacht werden, auch wenn sie im Text bloss sinngemäss wiedergegeben sind. In den einzelnen Fächern bestehen besondere Zitiervorschriften, die beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten einzuhalten sind. Diese Pflicht entfällt in der Regel für so genanntes «Handbuchwissen», d.h. Grundlagenwissen, dessen allgemeine Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann. Wird jedoch die Darstellung dieses Handbuchwissens von anderen Autoren bzw. Autorinnen (etwa aus einem Studienbuch) übernommen, ist das kenntlich zu machen.

Massnahmen beim Aufdecken eines Plagiats
Ein Plagiat führt zum Nichtbestehen eines Leistungsnachweises. Weitere Angaben sind der Studiengangverordnung zu entnehmen.
Wird das Plagiat erst nach Verleihung des Abschlusses entdeckt, so wird dieser aufgrund eines Fakultätsbeschlusses aberkannt und die Abschlussdokumente werden eingezogen.
In allen Fällen kann ein Disziplinarverfahren auf der Grundlage der Disziplinarordnung der Universität Zürich eröffnet werden.